

Beilagen (notwendig für Schnupperlehren, Sportanlässe etc.)

- ☐ Bestätigung Lehrbetrieb
- ☐ Bestätigung Sportverein
- ☐ Sonstiges: _____

Stellungnahme Klassenlehrperson / Fachlehrperson

Datum / Visum
Klassenlehrperson

Entscheid der Schulleitung

- ☐ Gesuch bewilligt
- ☐ Gesuch nicht bewilligt, Begründung:

Datum / Unterschrift
Schulleitung

Rechtliche Grundlagen

Aus dem Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Aargau (AGS 2026/05-01)

§ 36-38 (Unterrichtsbesuch, Dispensation, Urlaub)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

Aus der Verordnung der Volksschule (AGS 2026/05-05)

§ 29-30 (Urlaub)

Die Schulleitung beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

Regelung Schule Buchs

Freie Schulhalbtage

Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 37 des Schulgesetzes dürfen zusammengefasst bezogen werden. Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage vorher mit. Ansprechperson ist die Klassenlehrperson Ihres Kindes.

Keine freien Schulhalbtage werden bewilligt für:

- die kantonal verordneten Leistungstests („Checks“),
- die Präsentation und Vorstellung der Projektarbeiten (Abschlusszertifikat) in der 9. Klasse,
- die Spezialwochen (Themen-, Projekt-, Intensivwochen, Lager),
- die Sport- und Schneesporttage,
- die Schulreisen und Heimattage,
- das Buchser Jugendfest.

Urlaub bis 30 Unterrichtstage

Für Urlaube, welche weniger als 30 Unterrichtstage dauern, ist die jeweilige Schulleitung zuständig. Bitte reichen Sie Ihr Gesuch rechtzeitig an Ihre Schulleitung ein.

Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen

Für Urlaube, welche mehr als 30 Unterrichtstage dauern, ist die Gesamtschulleitung der Schule Buchs zuständig. Ein Nachweis der privaten Schulung ist erforderlich. Das Gesuch wollen Sie bitte rechtzeitig an die Gesamtschulleitung der Schule Buchs richten.

Alle Informationen zu Urlaub und Dispensationen finden Sie auf dem Schulportal unter folgendem Link:
www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/schuladministration/urlaub-dispensation